

Auf (Ab)Wägen und (Ge)Wichten darf der Prüfer nicht verzichten

Es ist die bedeutsame Aufgabe des - verantwortungsbewußten - Prüfers, im Rahmen der Leistungskontrolle sämtliche prüfungsrelevanten Einzelleistungen des Prüflings nach ihrer Bedeutung zu **gewichten**. Nur auf diese Weise gewinnt er eine geeignete Grundlage für die abschließende Beurteilung der Gesamtleistung. Leistungen von untergeordneter Bedeutung dürfen nicht in den Mittelpunkt gestellt werden; allerdings dürfen ebenso wenig Leistungen als irrelevant oder als weniger beachtlich vernachlässigt werden, die nach dem Ziel der Leistungskontrolle für das Prüfungsergebnis bedeutsam sind (Niehues, Prüfungsrecht, 3. Aufl. Rz. 338). Die (End-)Entscheidung über die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistung ist aufgrund einer umfassenden Wertung und Gewichtung sowie **Abwägung** der Leistungen zu treffen (vgl. hierzu Niehues, aaO Rdnr. 348; zum Abwägungsgebot im Rahmen der Bewertung der Prüfungsleistung auch BVerwG, Beschluss vom 11.06.1996 - 6 B 88/99, Buchholz 421.0 Nr. 368).

Selbst wenn die erforderliche Gewichtung im Einzelfall nicht immer leicht vorzunehmen ist und an den Prüfer erhebliche Anforderungen stellt, so kann er gleichwohl von derartigen Anforderungen nicht freigestellt werden (so zum Beispiel BVerwG, Beschluss vom 28.04.2000 - 6 B 6/00 (juris)).

Der Begriff des Bewertungssystems erfasst hierbei diejenigen Bewertungskriterien, die in den prüfungsspezifischen Bewertungsspielraum des Prüfers fallen. Dies sind nach BVerwG diejenigen Kriterien, nach denen der Prüfer die festgestellten fachlichen Vorzüge und Mängel einer Prüfungsleistung einem vorgegebenen Notensystem zuordnet. Hierzu gehören etwa

- die Einschätzungen des Schwierigkeitsgrades einer Aufgabe,
- die Bewertung der Qualität der Darstellung und Überzeugungskraft der Argumentation,
- die Gewichtung der Fehler einer Bearbeitung sowie die auf durchschnittliche Anforderungen bezogene Einschätzung der Leistung

(so BVerwG, Urt. v. 14.07.1999 - 6 C 20/98, BVerwGE 109, 211, NJW 2000, 1055, DVBl 1999, 1594, Buchholz 421.0 Nr. 396).

Unterlässt der Prüfer eine solche Gewichtung bzw. Abwägung oder bezieht er in die Notenfindung nur die negativen Gesichtspunkte mit ein, ohne deutlich zu machen, dass er überhaupt und gegebenenfalls in welchem Maße - positive Ansätze des Prüflings berücksichtigt hat, liegt eine Verletzung des Bewertungsspielraums des Prüfers vor, der zur Aufhebung der Prüfungsentscheidung und zur Neubewertung - gegebenenfalls durch andere Prüfer - führen muss.